



Stadt Landau in der Pfalz

**Bebauungsplan C32 „Radfahrer- und Fußgängerbrücke“
zwischen Gewerbepark
„Am Messegelände“ und „Wohnpark Am Ebenberg“**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

Satzungsfassung vom November 2012



Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau (EWL)
Projektteilung Landesgartenschau 2014
Georg-Friedrich-Dentzel-Str. 1
76829 Landau in der Pfalz

mit Unterstützung von:

Beratende Ingenieure VBI
Ökologische Planung - Umweltschutz

Hertelsbrunnenring 5
67657 Kaiserslautern
Telefon (0631) 34124-0
Telefax (0631) 43745



Inhaltsübersicht

A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB	3
1 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	3
2 Flächen für Aufschüttungen und Auffüllungen soweit sie zur Herstellung der Verkehrsfläche erforderlich sind.....	3
3 Festsetzung zur Höhenlage	3
4 Öffentliche Grünflächen.....	4
5 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.....	5
6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	5
B) Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften sowie Richtlinien	7
1 Auffüllungen und Einbau von Erdmassen.....	7
2 Niederschlagswasser	7
3 Denkmalschutz	7
4 Bergrechtliches Bewilligungsfeld.....	8
5 Bahnanlagen und deren Sicherung und Berücksichtigung	8
6 Grünordnerische Hinweise	10
6.1 Artenschutz.....	10
6.2 Pflanzungen.....	10
C) Anlagen	11
Anlage 1: Pflanzliste für die Maßnahmen zum B-Plan	11
Anlage 2: Rasenflächen für die Maßnahmen zum B-Plan	12
Anlage 3: Habitatstrukturen für Mauereidechsen als Maßnahmen zum B-Plan	13

A) Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

Die folgenden textlichen Festsetzungen gelten in Verbindung mit den zeichnerischen Festsetzungen des Rechtsplans.

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Bebauungsplan C25 „Konversion Landau Süd / Landesgartenschau“ werden für Teile des Flurstücks 886/62 außer Kraft gesetzt und durch die Inhalte des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt.

1 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Abs. 6 BauGB)

Gemäß Eintrag in der Planzeichnung wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentlicher Rad- und Fußweg“ zu Gunsten der Allgemeinheit festgesetzt, die entsprechend ihrer Funktion anzulegen bzw. zu erhalten ist. Die Festsetzungen zur Höhenlage (Punkt 3) sind einzuhalten.

Gemäß der Berücksichtigung der bestehenden Bahntrassen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden diese als Bahnanlagen festgesetzt. Das die Bahnanlagen überspannende Brückenbauwerk ist als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Sie ersetzt nicht die im darunter befindlichen Geländeeinschnitt festgesetzten Bahnanlagen.

2 Flächen für Aufschüttungen und Auffüllungen soweit sie zur Herstellung der Verkehrsfläche erforderlich sind

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Innerhalb der als Maßnahmenflächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind Aufschüttungen des Geländes bis zum Maß der Oberkante des darüber befindlichen ausgebauten Rad und Fußweges zulässig.

Die Festsetzungen zur Höhenlage (Punkt 3) sind einzuhalten. Dabei soll eine Böschungsneigung von 1:2 nicht unterschritten werden. Aus naturschutzfachlichen Gründen erfolgt eine ergänzende Böschungsabflachung. Damit wird am Böschungsfuß der Einbau von Strukturelementen (Eidechsen-Habitate) ermöglicht.

Der geplante Geländeverlauf wird in der Planzeichnung (rot) durch Böschungssignatur dargestellt. Dieser ist im Rahmen einer Ausführungsplanung zu detaillieren.

3 Festsetzung zur Höhenlage

(§ 9 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 BauGB i.V.m. §18 Abs. 2 und § 16 BauNVO)

Für die Überbauung des Bahngeländes durch das Brückenbauwerk, die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung sowie die dazu erforderlichen Geländeaufschüttungen werden Festsetzungen zur Höhenlage getroffen:

Für die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „öffentlicher Rad- und Fußweg“ werden Höhen gem. Planeintrag zwingend festgesetzt. Maßgeblich dabei ist die Oberkante der ausgebauten Verkehrsfläche. Diese kann durch untergeordnete Aufbauten (Geländer) gem. § 16 Abs. 6 BauNVO überschritten werden. Eine lichte Durchfahrtshöhe von 6,20 m Unterkante Brückenbauwerk darf nicht unterschritten werden. Der Bezugspunkt ist lotrecht zur Oberkante der überbauten Gleisachse zu wählen. Der Brückenaufbau (Tragwerkkonstruktion) darf eine Höhe von max. 4,70m nicht überschreiten.

Die Festsetzung der (geplanten) Höhen über NN der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gilt gleichzeitig als maximale Höhe der Aufschüttungen.

4 Öffentliche Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Im Geltungsbereich werden nur öffentliche Grünflächen festgesetzt. Weitere Versiegelungen über die im Plan dargestellten sind nicht zulässig. Ausgenommen von Sitzelementen und zeitlich begrenzten, kleinen Werbeanlagen (z.B. Fahnenmasten) im Rahmen der Landesgartenschau 2014.

4.1 Grünfläche G 1 (westlicher Geltungsbereich)

Der Bereich leitet unmittelbar zum Haupteingang der Landesgartenschau über und erhält eine abwechslungsreiche Begrünung und Bepflanzung für Böschungsrampen und Umfeld.

Die Flächen sind landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen sofern keine weiteren überlagernden Festsetzungen entgegenstehen (vgl. Festsetzungen unter Nr. 6). Die Gestaltung der sonstigen Freifläche wird durch die Vorgaben einer Naturschutzmaßnahme festgelegt (vgl. Festsetzungen unter Nr. 6). Diese ist durch eine Ausführungsplanung zu konkretisieren.

4.2 Grünfläche G 2 (östlicher Geltungsbereich)

Die Böschungsrampen sind landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu pflegen sofern keine weiteren überlagernden Festsetzungen entgegenstehen (vgl. Festsetzungen unter Nr. 6). Im östlichen Randbereich des Plangebietes wird der Strukturtyp des vorhandenen Grüngürtels (Guldengewanne) mit entsprechender Begrünung / Bepflanzung weitergeführt.

Die Gestaltung der sonstigen Freifläche wird durch die Vorgaben einer Naturschutzmaßnahme festgelegt (vgl. Festsetzungen unter Nr. 6).

Weitere Versiegelungen sind nicht zulässig.

5 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf den Flächen für Auffüllungen

In den Grünflächen G1 und G2 erfolgt eine aufgelockerte Bepflanzung mit einem Anteil an Gehölzen von max. 30%. Der Charakter der offenen und mageren Standorte entlang der Gleisanlagen soll erhalten bleiben. Hierfür sind Bäume (vorwiegend II. Ordnung), Solitärsträucher und Stauden gemäß der Pflanzliste 1 (Anlage 1) zu empfehlen. Bautabuflächen, Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bauzeitenregelungen sind zu beachten.

Für die Fläche G1 erfüllen Teilbereiche eine besondere Gestaltungsaufgabe und sind daher für flächige Bepflanzungen ausgewiesen (Stauden, Pflanzbeete, Strauchgruppen). Es sind 8 Bäume zu pflanzen.

In der Fläche G2 ist die Pflanzung von Sträuchern und Stauden auf das obere Böschungsdrittel beschränkt. Hier können neben einheimischen Pflanzen insbesondere auch landschaftsangepasste Ziersorten zur Verwendung kommen. Es sind 27 Bäume zu pflanzen.

Die Pflanzflächen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Die Wegeböschungen sind insgesamt als Magerrasen auszubilden (weitere Details unter Nr. 6). Die Flächen sind dauerhaft und extensiv zu unterhalten. Insbesondere ist auch eine zeitlich gestaffelte Pflege der Rasenflächen zu gewährleisten.

6 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M 1 Erhalt und Wiederherstellung von Teil-Lebensraum von Reptilien (Leitart Mauereidechsen)

Der Bereich zwischen Dammkörper und Gleisanlage ist bauzeitlich vor jeglicher Beeinträchtigung zu sichern und zu schützen (Bautabuflächen).

Der östliche Böschungsfuß des Gehweges ist mit einem örtlichen Bauzaun aus Holz (h = 1,50 m) zu begrenzen, um eine Überschüttung der vorhandenen Naturschutzfläche entlang der Bahnlinie (CEF-1) zu vermeiden. Für die Begrünung erfolgt nur eine geringe Oberbodenaufgabe und Ansaat kräuterreicher Magerrasen-Mischung für trockene Standorte (vgl. Anlage 2). Auf eine Gehölzpflanzung ist für diesen Abschnitt zu verzichten.

In dem Bereich südöstlich der Dammböschung sind Ersatzhabitate für Reptilien einzubringen: z.B. Steinriegel mit Sandlinsen (Typ B, vgl. Anlage 3).

M 2 Erhalt von Baumbeständen

Im Bereich des Gleisdreiecks (südlich der geplanten Brücke) sind größere Baumgehölze sowie Altholz bauzeitlich zu sichern. Die Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu berücksichtigen. Bei der Andienung der Baustelleneinrichtungsfläche sind derartige Gehölze durch Warnband/Bauzaun im Vorfeld abzugrenzen.

M 3 Anlage von Ersatzhabitaten für Reptilien (Mauereidechse)

Für die Freiflächen außerhalb der Böschungen ist eine Erstinstandsetzung erforderlich. Hierzu werden die Haufwerk (Schotterhalden) und der Gehölzaufwuchs beseitigt; nur Einzelgehölze sind zu belassen. Entlang der Bahnstrecke erfolgt lediglich eine punktuelle Entnahme ausbreitungsstarker Pioniergehölze (Robinie, Birke). Die Rodung der Gehölze muss aus Vogelschutzgründen in Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen (§ 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG).

Die beiden größeren Teilflächen der Gehölzbeseitigung werden zunächst als Rohboden hergestellt (Abtransport des Oberbodens). Die Wurzelstubben sind auszugraben und anschließend für die Herstellung hohlraumreicher Steinriegel an diesem Standort zu verwenden (z.B. als Kombination aus Typ A+B vgl. Anlage 3).

Der vorhandene Betriebsweg der DB bleibt als unbefestigter Sandweg mit seinen Trockensäumen erhalten.

Die gesamte Fläche ist zu mähen. In Bereichen mit starkem Aufkommen von nitrophilen Stauden ist nach der Mahd der Oberboden abzuschleppen (Abtransport) und als Rohbodenstandort zu belassen (zwei Teilflächen).

M 3a: Ausgehend von der technisch-gestalterischen Böschungsneigung (Verhältnis 1:2) erfolgt eine ergänzende Abflachung, um zusätzliche Habitatstrukturen für Reptilien in die Böschung zu integrieren. Hierfür ist eine abwechslungsreiche Verwendung von Stein-Schotter-Riegeln zu gewährleisten (z.B. Typ A-C, vgl. Anlage 3). Für den Bereich westlich der Bahn beschränkt sich die Abflachung auf den südöstlichen Bereich der Dammanlage.

M 3b: Die Dammböschungen des geplanten Weges (innerhalb Grünfläche G2) sind als Magerrasen auszubilden: Ansaat kräuterreicher Magerrasen für trockene Standorte (vgl. Anlage 2).

Die gesamte Fläche der Maßnahmen M3, M3a bis M3b - ist dauerhaft extensiv zu pflegen. Aufkommende Gehölze ab einem Anteil der Fläche von 10% sind zu beseitigen unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Vogelschutzzeit (§ 39 Abs.5 Nr. 2 BNatSchG).

M 4 Erhalt von Gehölzflächen und Grünanlage

Das lineare Gehölzband auf dem vorhandenen Damm westlich des Gewerbegebietes „Am Messengelände“ ist weitgehend zu erhalten.

Für die Anbindung der geplanten Wegeführung an die bestehende Grünanlage (Guldengewanne) ist eine Rücknahme der Gehölze für einen Teilbereich erforderlich. Wiesenflächen und Gehölzbestände der Grünanlage werden dabei nur randlich beansprucht und in der landschaftsgärtnerischen Gesamtgestaltung berücksichtigt bzw.

weitergeführt. Können Bäume im gekennzeichneten Bereich nicht erhalten werden ist eine Ausgleichpflanzung gemäß den Pflanzlisten im Verhältnis 1:2 durchzuführen.

M 5 Erhalt der Baumhecke

Die landschaftsbildprägende Gehölzstruktur ist zu erhalten. Für Abgrabungen im Wurzelbereich einzelner Bäume ist nur Handschachtung zulässig. Für die Bauzeit sind die Vorgaben gemäß RAS-LP 4 sinngemäß anzuwenden.

B) Hinweise auf sonstige zu beachtende Vorschriften sowie Richtlinien

1 Auffüllungen und Einbau von Erdmassen

Bei der Auffüllung von Flächen oder dem Einbau von aufbereitetem Abbruch- und / oder Aushubmaterial sind die Vorgaben des Alex-Infoblattes 24 „Anforderungen des § 12 BBodSchV an die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht (DB)“, Stand Juli 2007, des Alex-Infoblattes 25 „Anforderungen an das Verfüllmaterial unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht bei bodenähnlichen Anwendungen“, Stand Juli 2007, des Alex-Infoblattes 26 „Anforderungen an die Verwertung von Boden und Bauschutt bei technischen Bauwerken“, Stand Juli 2007, und des Alex-Infoblattes 27 „Zusätzliche Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien in Gebieten mit naturbedingt (geogen) erhöhten Hintergrundwerten“, Stand Juni 2010, zu beachten. Die Auffüllungen und Aufschüttungen sollten rechtzeitig vor Baubeginn mit der DB Netz AG bzw. der DB Services Immobilien GmbH abgestimmt werden.

2 Niederschlagswasser

Das Oberflächenwasser der Wegefläche kommt über die Gesamtfläche der Böschungen zur Versickerung.

Für den Bereich der Brücke erfolgt eine Fassung in Rohrleitungen. Bedingt durch den Hochpunkt ist die Ableitung zu beiden Seiten der Bahnanlage zu führen, um Sie innerhalb der Böschungen über eine Steinschüttung versickern zu lassen.

Westlich der Bahnanlage wird empfohlen das gesammelte Wasser in einer schräg verlaufenden Mulde innerhalb der (nördlichen) Dammböschung zu führen. Damit kann am Böschungsfuß eine wechselfeuchte Senke oder ein episodisches Flachgewässer ausgebildet werden. Diese Struktur wird dann eine zusätzliche Bereicherung für die Naturschutzfläche darstellen.

3 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) rechtzeitig anzuzeigen. Sollten bei Bauarbeiten archäologische Funde nach § 3 i. V. m. § 16 DSchG zutage treten, ist unverzüglich die Generaldirektion Kulturelles Erbe (ehemals Landesamt für Denkmalpflege), Landesarchäologie, Außenstelle Speyer, Kleine Pfaffengasse 10, 67346 Speyer, Tel.: 06232-6757-40 einzuschalten.

Die Fundstellen sind möglichst unverändert zu belassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern. Auf die Beachtung des Denkmalschutzgesetzes vom 23. März 1978 (GVBl. 2978, Seite 159 ff.) in der jetzt geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl., Seite 301), wird hingewiesen. Der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde ist eine angemessene Frist zur fachgerechten Dokumentation und ggf. auch Bergung der Funde einzuräumen.

4 Bergrechtliches Bewilligungsfeld

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans C 32 befand sich bis 2011 innerhalb der unter Betriebsführung der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke, stehenden bergrechtlichen Bewilligungsfeldes „Landau-West III“ der von Rautenkranz Exploration und Produktion GmbH & Co. KG, Celle. Hierbei handelte es sich um eine öffentlich-rechtlich verliehene Berechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und anderen bituminösen Stoffen. Das Bewilligungsfeld ist erloschen, eine Abgrenzung des bergrechtlichen Bewilligungsfeldes wird nicht in der Planzeichnung dargestellt.

5 Bahnanlagen und deren Sicherung und Berücksichtigung

Hinweise der DB Services Immobilien GmbH: Grundstücke sind gegenüber den Bahnanlagen einzufrieden. Liegen Wege oder Straßen an der Gleisanlage, sind auch solche gegenüber der Bahn abzugrenzen, wenn Fahrzeuge oder Personen in den Gefahrenbereich der Gleise geraten können. Zaunanlagen sind durch den Bauherrn dauerhaft instand zu halten. In diesem Fall sehen wir keine Veranlassung einer sofortigen Einfriedung, wir behalten uns jedoch vor eine spätere Einfriedung zu fordern, sollte dies aufgrund der Entstehung einer Gefahrenstelle z. B. durch Bildung illegaler Überwege erforderlich werden.

Von festen Bauwerken allgemein ist ein Abstand von mindestens 5 m Gleismitte einzuhalten. Hierzu zählen auch Zaunanlagen/Absperrungen. Wir empfehlen, bereits bei der Planung zu berücksichtigen, dass das ordnungsgemäße Aufstellen eines Zauns, falls erforderlich, möglich ist.

Zu dem in Betrieb befindlichen Gleis ist bei Arbeiten ein Mindestabstand von 6,0 m zur Gleisachse einzuhalten (Sicherheitsabstand). Bei Arbeiten zwischen Gefahrenbereich und den 6 m sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen an dem Fachbereich konstruktiver Ingenieurbau abzustimmen. Kontakt: DB Netz AG, konstruktiver Ingenieurbau, Frau Wollenweber, Landauer Straße 71, 67434 Neustadt/Wstr. Es ist im Bereich der neuen Brückenwiderlager zu verhindern, dass illegale Gleisüberschreitungen möglich sind. Beispielsweise durch Einzäunung.

Die Höhe der Brücke ist so zu wählen, dass eine spätere Elektrifizierung möglich ist. Abstandswerte sind beim Fachdienst E-Technik der DB Netz AB zu erfragen. Kontakt: Die Adresse lautet: DB Netz AB, E+M Technik, Herr Lauth, Oskar-Vongerichten-Straße 7 a, 67071 Ludwigshafen. Die Brücke muss auch schon jetzt für eine mögliche Elektrifizierung ausgestattet werden, d. h. mit Berührschutz und Erdung.

Während der Arbeiten muss in jedem Fall sicher gestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition siehe GUV 33, Anlage 2) der Gleise, einschließlich des

Luftraumes nicht berührt wird (z. B. Sicherungsgerüst, Bauzaun). Kann dies nicht sichergestellt werden, ist eine Betriebs- und Bauanweisung erforderlich. Dies muss bei Bedarf mind. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB Netz AG beantragt werden. Hierfür ist ein autorisiertes Ingenieurbüro in Anspruch zu nehmen. Kontakt: DB Netz AG, Regionalbereich Südwest, Regionalnetz Pfalz/Rheinhessen, Frau Wirok, Bahnhofsplatz 14, 67434 Neustadt/Wstr.

Werden Großgeräte (z. B. Turmdrehkran, Autokran usw.) während der Baumaßnahme eingesetzt, welche ein Schwenken in oder über den Gleisbereich ermöglichen, ist eine Krananweisung beim Fachbereich konstruktiver Ingenieurbau zu beantragen.

Im Zuge der Erstellung des Brückenbauwerkes werden ggf. umfangreiche betriebliche und sicherheitstechnische Maßnahmen erforderlich. Wir bitten Sie darum den Bauablauf frühzeitig mit der DB Netz AG in Neustadt an der Weinstraße (Betriebsplanung) abzustimmen, um eine Überschneidung mit Maßnahmen seitens der DB Netz AG zu vermeiden. Den Bahnanlagen darf kein zusätzliches Oberflächenwasser zugeführt werden. Es ist eine geeignete Entwässerung herzustellen. Die Gewährleistung der Bahn für Schäden oder Beeinträchtigungen (Wasserdurchleitung, Lärm, Immission usw.) ist auszuschließen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B. Beleuchtung Wege, Baustellenbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art usw.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen oder Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Wir weisen darauf hin, dass das Grundstück der DB AG von jeglicher Vegetation freizuhalten ist und empfehlen, bahnseitig auf Hecken, wuchernde Gewächse und Bäume zu verzichten. Diese gilt im Besonderen für die Durchführung von Maßnahmen auf den im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Kabelanlagen der DB Netz AG und der DB Kommunikationstechnik GmbH

Im Bereich des Plangebietes befinden sich TK-Kabel und TK-Anlagen der DB Netz AG: Streckenfernmeldekabel, LWL Kabel, FB Kabel. Die TK-Anlagen der DB Kommunikationstechnik GmbH sind bei der endgültigen Entscheidung durch die DB Netz AG zu berücksichtigen, ggf. Rücksprache zu halten.

Es ist eine örtliche Einweisung durch einen Mitarbeiter der DB Kommunikationstechnik GmbH notwendig. Diese ist rechtzeitig (mindestens 10 Arbeitstage vorher) und unter Angabe der Bearbeitungs-Nr. 504652962 per Fax oder mail einen Termin mit der DB Kommunikationstechnik GmbH abzustimmen. Kontakt: DB Kommunikationstechnik GmbH, Fax: 0681/308-2160, e-mail: netzadministration-m@deutschebahn.com. Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft“ sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter werden bei der örtlichen Einweisung übergeben. Die DB Kommunikationstechnik GmbH übernimmt für die Beschädigung an Telekommunikationsanlagen, die auf übermittlungsbedingte Ungenauigkeiten zurückzuführen sind, keine Haftung. Im Falle von Ungenauigkeiten oder Zweifeln an der Plangengenauigkeit darf mit der Baumaßnahme nicht begonnen werden, bevor diese durch die DB Kommunikationstechnik GmbH ausgeräumt sind.

Kabelanlagen der DB Netz AG: Im Bereich der Baumaßnahme befinden sich Kabel und Anlagen (u. a. Kabelschacht) der DB Netz AG. Die Lage der Anlagen kann dem beigefügten Planausschnitt entnommen werden.

6 Grünordnerische Hinweise

6.1 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 BNatSchG sind einzuhalten. Die projektspezifischen Ergebnisse zum Artenschutzbeitrag sind für das Maßnahmenkonzept der Ausgleichsflächen berücksichtigt.

Rodung: Für die Rodung von Gehölzen sind zunächst die gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG zu beachten und eine Baufeldräumung ist grundsätzlich nur von Oktober bis Februar möglich. Weitergehende Erfordernisse bedürfen einer gesonderten Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde.

Bautabuzonen: Neben der Berücksichtigung bestehender Naturschutzflächen im Plangebiet sind ergänzende Bautabuflächen in der Planurkunde durch eine Schraffur gekennzeichnet. Während der gesamten Bauzeit sind die Areale deutlich sichtbar und je nach Beeinträchtigungsfahr durch Holzlattenzaun, Bauzaun oder Warnband abzugrenzen. Die Zonen sind frei von Fremdstoffen (z.B. Motoröle, Spritzmittel, Flüssigbeton usw.) zu halten. Jegliche Beeinträchtigung ist zu verhindern.

Reptilien (Mauereidechsen):

Zur Herstellung des Dammkörpers wird das benötigte Baufeld vor der Räumung mit mobilen Zäunen ausgegrenzt. Nach dem Abfangen der Tiere kann der Zaun im Spätherbst wieder abgebaut werden. Der Erdbau wird im Nov./Dez. 2012 abgeschlossen.

Innerhalb des Baufeldes werden die wenigen Einzeltiere der Reptilien durch eine mehrmalige Begehung abgefangen und in die aufgewerteten und ausgezäunten Nachbarbereiche bzw. in die bestehende Maßnahmenfläche (CEF-1) verbracht. Hierzu erfolgt eine Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung dieser Fläche. Zusätzlich sind auch „Schlangenbleche“ einzusetzen, um evtl. vorhandene Blindschleichen umzusiedeln.

Für die Maßnahmenfläche M3 sind die Gehölze ausnahmsweise vor Oktober zu roden. Mit der Ausnahmegenehmigung der Naturschutzbehörde kann so eine frühzeitige Schaffung von Eidechsenhabitaten erfolgen.

Ökologische Baubegleitung: Zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist eine fachlich versierte Baubegleitung und Dokumentation erforderlich.

6.2 Pflanzungen

In Abstimmung mit dem Grünflächenamt sind die genauen Standorte im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen. Eine Auswahl zu Arten, Sorten und Qualitäten ist der Anlage 1 zu entnehmen. Die Pflanzmaßnahmen sind unmittelbar nach Fertigstellung des

Rad- und Fußweges anzuschließen. In einer noch zu erstellenden Ausführungsplanung sind die gestalterischen und artenschutzrechtlichen Vorgaben des Umweltamtes zu berücksichtigen und mit diesem abzustimmen.

C) Anlagen

Anlage 1: Pflanzliste für die Maßnahmen zum B-Plan

Empfehlung Artenauswahl und Pflanzqualitäten

Einzelbäume / Baumgruppen: Hochstamm, 3xv, STU 12-14

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides ‚Columnare‘	Säulenförmiger Spitz-Ahorn
Tilia cordata ‚Rancho‘	Kleinkronige Winter-Linde

Bäume II. und III. Ordnung, Hochstamm, 3xv, STU 12-14:

Alnus spaethii	Purpur-Erle
Liquidambar styraciflua	Amberbaum
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Morus alba	Weißer Maulbeere
Pyrus pyraeaster	Wild-Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche

Solitärsträucher: Sol 3xv mB 80 -100

Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ribes sanguineum ‚King Edward VII‘	Rotblühende Johannisbeere
Buddleia-Sorten	Sommerflieder
Rosa-Sorten	Rosen

Bodendeckende Gehölze, Containerware

Potentilla fruticosa ‚Goldstar‘	Fingerstrauch
Potentilla neumanniana ‚Nana‘	Frühlings-Fingerkraut

Stauden, Containerware

Campanula spec.	Glockenblume
Echinacea purpurea	Purpursonnenhut
Euphorbia spec.	Wolfsmilch
Lavendula angustifolia	Lavendel
Fertige Staudenmischungen z.B. Silbersommer	

Anlage 2: Rasenflächen für die Maßnahmen zum B-Plan

Empfehlung und Pflanzqualitäten

Allgemein:

- Die flachen Böschungsbereiche sollen max. einen Gräseranteil von 50% erhalten, um einer möglichen Verdrängung von Kräutern entgegenzuwirken.
- Falls geeignete Spenderflächen zur Verfügung stehen, ist eine Heudruschsaat einer Rasenmischung vorzuziehen.

Böschungsflächen im Bereich G1

Böschungsansaat mit farblich abgestimmter Kräutermischung (Ansaat 3g/qm) zur gezielten Gestaltung und für optische Effekte (z.B. Juliwa Hesa 9510, 9520, 9530).

Östliche Böschung aber als Magerrasen mit Kräutermischung für trockene Böden (Ansaat 1g/qm, max. 2 Schnitte pro Jahr) >>siehe G2

Böschungsflächen im Bereich G2

Magerrasen mit Kräutermischung für trockene Böden (Ansaat 1g/qm).

Hierbei besteht die Möglichkeit zwei Varianten zu kombinieren:

- a) Böschungsmischung mit 70% Gräsern, 30% Kräuter (Ansaat 25 g/qm, z.B. Juliwa Hesa Nr. 9440)
- b) Magerrasen (Ansaat 3-7 g /qm, z.B. Juliwa Hesa Nr. B 812)

Für die südexponierte Böschung sind Mischungen der Trockenrasen möglich (z.B. Juliwa Hesa 9200 und 9210):

- Grasmischung (Briza media, Festuca-Arten, Poa-Arten) für erosionsgefährdete Bereiche
- Kräuter (Achillea, Anthemis, Anthyllis, Armeria, Campanula, Carum, Centaurea, Cerastium, Cichorium, Dianthus, Echium, Galium, Hieracium, Hypericum, Knautia, Leontodon, Leucanthemum, Linum, Lotus, Malva, Origanum, Plantago, Salvia, Sanguisorba, Silene, Thymus, Tragopogon)

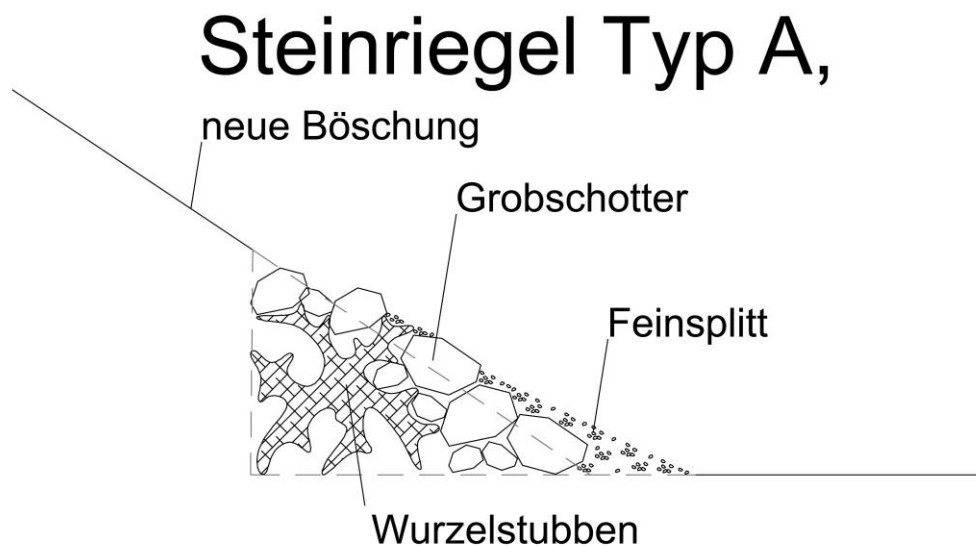
Anlage 3: Habitatstrukturen für Mauereidechsen als Maßnahmen zum B-Plan

Empfehlung zur Ausführung. Die Ausführungsplanung ist gesondert aufzustellen.

Steinriegel – Typ A: ANSCHÜTTUNG BÖSCHUNG

Wurzelstubben und/oder Grobschotter sind in den Böschungsfuß zu integrieren. Anschließend ist der Bereich mit Grobschotter sowie Feinmaterial zu überziehen.

Prinzipiskizze:



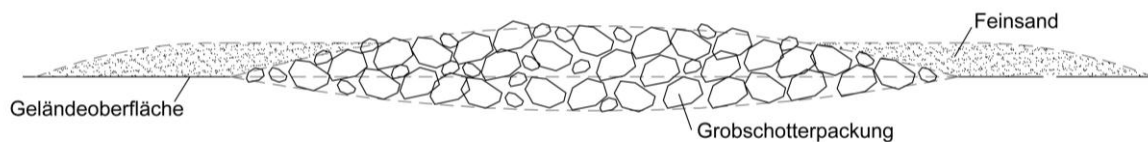
Steinriegel – Typ B: SCHOTTER-SANDLINSE

Nach Erdaushub ist eine Grobschotterpackung einzubauen. Die Seitenflächen sind mit einer Feinsandauflage zu versehen. Die Fläche ist mit einer wurzeldichten Folie zu unterbauen (Minimierung von Krautwuchs und Pflegeaufwand).

Als Variante A/B werden in den Kernbereich Wurzelstubben eingebracht (Hohlräume!) und dann mit Grobschotter und Feinmaterial überdeckt.

Prinzipskizze:

Steinriegel Typ B



Steinriegel – Typ C: FINDLING-GROBSCHOTTER

Ein Schotterkegel ist auf der sonnenexponierten Seite mit größeren Findlingen zu bestücken (Vertikalstruktur!). Es können aber auch Mauersteine aus Sandstein oder Drahtkörbe mit ortstypischem Gesteinsmaterial verwendet werden.

Prinzipskizze:

Steinriegel Typ C

